18. Januar 1973.

Verwendung des Schweizerfrankens im Ausland

1. Transaktion von Südafrika

48.

(Vgl. P. No. 35/1) Einer Antwort der Südafrikanischen Notenbank auf die Anfrage des I. Departements kann entnommen werden, dass es sich bei der uns aufgefallenen Transaktion um die Rückzahlung eines Schweizerfrankenkredits handelt, welche in die Wege geleitet worden ist, nachdem die Nationalbank ihre ablehnende Haltung gegenüber derartigen Krediten kundgetan hatte. Weitere Rückzahlungen im Umfang von 250 Millionen Franken werden in den nächsten Wochen erfolgen.

Notiz zu Protokoll.



No. 48.

2. Kredit an Iran

Das 1. Departement unterrichtet über Verhandlungen, die im Gange sind, um ausländische Waffenlieferungen der Firma Bührle an Iran zu finanzieren.

Die Bankgesellschaft hatte sich nach unserer Haltung im Falle eines Schweizerfrankendarlehenseines ausländischen Bankenkonsortiums unter allfälliger Beteiligung der Bankgesellschaft in der Grössenordnung von 156 Millionen Franken erkundigt. Auf unsere Auskunft hin, ein Schweizerfrankendarlehen der Bankgesellschaft würde unter den üblichen Auflagen genehmigt, aber die Verwendung von Schweizerfranken für Darlehen durch ausländische Banken würde unserer bisherigen Politik zuwiderlaufen, war die Bankgesellschaft sofort geneigt, das Darlehensgeschäft in Dollars oder DMark abzuwickeln.

Gleichentags berichtete die Manufacturers Hanover Bank in London, sie stehe in Unterhandlung mit der Iranischen Regierung wegen eines Darlehens von 156,6 Millionen Franken. Iran wünsche den Betrag in Schweizerfranken zu erhalten. Deshalb erkundigte sich die Bank nach unserer Haltung. Sie wurde informiert, dass wir grundsätzlich gegen eine Verwendung von Schweizerfranken für Transaktionen im Ausland seien und dagegen intervenieren würden.

Aus weiteren Mitteilungen und einem Telex der Manufacturers Hanover Bank vom 15. Januar geht hervor, dass erwogen wird, das Darlehen in Dollars zu gewähren, und zwar im Gegenwert von 156,6 Millionen Franken. Die Kreditgeber würden dem Schuldner aber Schweizerfranken zur Verfügung stellen, und bei Fälligkeit hätte der Schuldner den vereinbarten Dollarbetrag zurückzuerstatten. Der Frankenkurs würde lediglich zur Bestimmung dieses Dollarbetrages verwendet werden.

Ferner wünsche Iran auch eine mehrfache Währungsklausel in das Kreditabkommen aufzunehmen. Der Schuldner würde dadurch das Recht erhalten, den Kredit auch in anderen 18. Januar 1973.

No. 48.

Währungen als Dollar, also beispielsweise in Schweizerfranken, zu benützen, soweit die beteiligten Banken im jeweiligen Zeitpunkt über solche Währungen verfügen würden.

Das <u>Direktorium</u> sieht sich nicht veranlasst, eine Verwendung des Frankens bei der Beanspruchung des auf Dollars lautenden Kredites zu verhindern. Die Verwendung einer mehrfachen Währungsklausel mit Einbezug des Schweizerfrankens im Kreditabkommen wird jedoch abgelehnt.

Vollzug: I. Departement.

Protokollauszug an das I. Departement.